

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### 1. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN - GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Der Lieferung sämtlicher Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maschinen, Ersatzteile, Komponenten, Upgrades, Chemikalien, Verbrauchsmaterialien, Verschleißteile, nachfolgend gemeinsam „**WAREN**“ genannt) sowie der Erbringung sämtlicher Leistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nebenleistungen, wie Beratungs-, Schulungs-, Service- und Wartungsleistungen, nachfolgend gemeinsam „**DIENSTLEISTUNGEN**“ genannt) der **SINGULUS TECHNOLOGIES** (nachfolgend „**SINGULUS**“) liegen primär etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen sowie diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde, es sei denn, SINGULUS hat die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch eine schriftliche Erklärung oder im Rahmen eines schriftlichen Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt SINGULUS nicht an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann und nur insoweit, als SINGULUS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Ein Verweis auf die ICC INCOTERMS gilt als Verweis auf die im Zeitpunkt des Verweises geltenden aktuellen INCOTERMS-Bestimmungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den ICC INCOTERMS und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gehen die Letzteren vor.
- 1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und des HGB gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

### 2. ANGEBOTE / VERTRÄGE

- 2.1 Die Angebote von SINGULUS sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn SINGULUS weist ausdrücklich und schriftlich auf eine abweichende Regelung im Angebot hin. Bestellungen des Kunden werden, auch wenn sie sich auf ein vorangegangenes Angebot von SINGULUS beziehen, erst dann verbindlich, wenn SINGULUS die Bestellung schriftlich bestätigt. Bis zur schriftlichen Bestätigung behält sich SINGULUS die Änderung von Angeboten vor. Mündliche Vereinbarungen sowie Vertragsänderungen oder -ergänzungen werden erst dann verbindlich, wenn sie von SINGULUS schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bestätigt werden.
- 2.2 Technische Daten, Preise, Kennzahlen und andere Informationen, die in Katalogen, Broschüren und Faltblättern enthalten sind, sowie allgemeine Informationen in Datenblättern und Zeichnungen, die den Angeboten beigelegt sind, sind unverbindlich, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich erklärt ist.
- 2.3 SINGULUS behält sich hiermit alle Rechte einschließlich des Eigentums und des Urheberrechts an allen Angeboten, Verträgen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Illustrationen und sonstigen Dokumenten und Vertriebsmaterialien vor; solche Gegenstände dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten oder zu dem mit der geplanten vertraglichen Zusammenarbeit beabsichtigten Zweck verwendet und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SINGULUS kopiert, reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Es werden weder explizit noch implizit Lizenzen eingeräumt oder Rechte übertragen.
- 2.4 In besonderen Fällen behält sich SINGULUS das Recht vor, das Design zu ändern und, im Falle einer Knappheit von Rohstoffen und Zulieferteilen, andere Materialien und Teile zu verwenden, die für den vertraglich vereinbarten oder den üblichen Zweck geeignet sind, wenn keine vorrangigen Interessen des Kunden, die SINGULUS bekannt sind, entgegenstehen.
- 2.5 Alle Vertriebsmaterialien und anderen Dokumente, die dem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind, sind an SINGULUS auf Verlangen sofort und unaufgefordert dann zurückzugeben, wenn bei SINGULUS keine Bestellung aufgegeben wird.
- 2.6 Alle Angebote und Verpflichtungen von SINGULUS unterliegen den geltenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungspflichten, unter anderem den aktuellen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und stehen unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

### 3. PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten alle angegebenen Preise EXW ab Werk von SINGULUS (Kahl am Main oder Fürstfeldbruck) im Sinne der ICC INCOTERMS, ausschließlich Verpackung, Errichtung, Inbetriebnahme und Bedienung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Der Mindestbestellwert für WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN beträgt EUR 100,00 (netto). Liegt der Wert einer Bestellung des Kunden unter EUR 100,00 (netto), erhebt SINGULUS zusätzlich eine Abwicklungspauschale in Höhe von EUR 25,00 (netto) pro Bestellung.
- 3.3 Die Preise verstehen sich ohne Steuern, Zölle und Abgaben (insbesondere ohne Umsatzsteuer, Verkaufs-, Verbrauchs-, Transport- und ähnliche Steuern sowie ohne Exportabgaben, Import- und sonstige Abgaben). Diese werden, soweit sie anwendbar und von SINGULUS zu entrichten sind, auf der Rechnung separat

- ausgewiesen oder dem Kunden von SINGULUS separat in Rechnung gestellt. Der Abzug eines Rabatts oder Skontos bedarf ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SINGULUS.
- 3.4 Wenn nicht anders vereinbart, ersetzt der Kunde SINGULUS angemessene Reise- und Übernachtungskosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Lieferung der WAREN oder der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN entstehen.
  - 3.5 Wenn nicht anders vereinbart, behält sich SINGULUS hiermit das Recht vor, die Preise bei Kostenerhöhungen, insbesondere infolge des Abschlusses von Tarifverträgen (Erhöhung von Löhnen und Leistungen an Arbeitnehmer) oder der Erhöhung von Materialkosten, entsprechend zu ändern.
  - 3.6 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Kunde Zahlungen so zu leisten, dass der Rechnungsbetrag dem Bankkonto von SINGULUS innerhalb von 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum unwiderruflich gutgeschrieben wird. Für den Fall einer verspäteten Zahlung behält sich SINGULUS vor, dem Kunden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle einer Teillieferung ist SINGULUS berechtigt, entsprechende Teilbeträge in Rechnung zu stellen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung in EUR zu leisten. Wenn der Kunde die Zahlung in einer anderen Währung vornimmt, rechnet SINGULUS diese Zahlung nach Möglichkeit zum Stichtag der Wertstellung auf dem Bankkonto von SINGULUS in EUR um und der Kunde haftet für alle Kursdifferenzen und Bankgebühren, die sich aus diesem Geldwechsel ergeben. Ist die Konvertierung in EUR nicht möglich, hat der Kunde die Zahlung in EUR zu leisten. Eine etwaig bereits erfolgte Zahlung in Fremdwährung wird von SINGULUS in diesem Fall erstattet.
  - 3.7 Zahlungen werden ausschließlich auf die Konten von SINGULUS geleistet, und zwar kostenfrei zum Fälligkeitstag und ohne jeden Abzug. Gebühren, Auslagen etc., die SINGULUS bei der Annahme von Wechseln oder Schecks aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen SINGULUS und dem Kunden aufwendet, gehen zu Lasten des Kunden.
  - 3.8 Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und andere geldwerte Mittel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen erfüllungshalber angenommen, und zwar frei von Bankgebühren, Gebühren und anderen Abgaben und Auslagen.
  - 3.9 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als seine Gegenforderungen von SINGULUS unbestritten oder anerkannt sind.
  - 3.10 Im Falle eines Zahlungsverzuges ist SINGULUS unbeschadet aller anderen Rechte (z.B. auf Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen) berechtigt, eine Vorschusszahlung für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen zu verlangen und alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. SINGULUS ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen vorläufig einzustellen, bis der Kunde sämtliche fälligen Zahlungen geleistet hat.

#### **4. LIEFERUNGEN**

- 4.1 Lieferungen erfolgen an den auf der Auftragsbestätigung von SINGULUS angegebenen Tagen. Ist nach der Auftragsbestätigung die Lieferung in einer bestimmten Kalenderwoche vorgesehen, erfolgt die Lieferung EXW SINGULUS an dem Freitag dieser Kalenderwoche. Der Zeitpunkt der Lieferung durch SINGULUS hängt ab (i) von der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien und der Erteilung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Exportgenehmigungen), (ii) von der rechtzeitigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden und (iii) von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Lieferung durch die Lieferanten von SINGULUS. SINGULUS teilt dem Kunden alle absehbaren Verzögerungen unverzüglich mit.
- 4.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden WAREN EXW ab Werk von SINGULUS (Kahl am Main oder Fürstfeldbruck) gemäß ICC INCOTERMS geliefert. Teillieferungen sind zulässig. Die WAREN werden verpackt und gekennzeichnet zur Abholung bereitgestellt. Verlädt SINGULUS die WAREN, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Kunden.
- 4.3 Bei Auftragseingang werktags ab 13:00 Uhr und Anforderung eines Eilversandes (Versand noch am gleichen Tag), wird dem Kunden zusätzlich zu den Frachtkosten eine Kurierpauschale von EUR 100,00 berechnet.
- 4.4 Der Kunde ist nicht zur Verweigerung der Annahme einer Lieferung berechtigt, wenn unwesentliche Mängel auftreten. In solchen Fällen gilt die Lieferfrist als eingehalten. Mängel gelten dann als unwesentlich, wenn sie den vertragsgemäßen Gebrauch der von SINGULUS gelieferten WAREN nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.
- 4.5 Sollte aufgrund eines von SINGULUS zu vertretenden Mangels der Austausch eines (Ersatz-)Teils notwendig werden, so ist SINGULUS berechtigt, statt des ursprünglich gelieferten ein vergleichbares oder ähnliches Teil für den Austausch zu verwenden, sofern dies nicht den vertragsgemäßen Gebrauch der von SINGULUS ursprünglich gelieferten WAREN beeinträchtigt.
- 4.6 Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung zu sorgen.

- 4.7 Dem Kunden ist bewusst, dass die Lieferung von WAREN aufgrund der jeweils geltenden deutschen und internationalen Exportkontrollbestimmungen Beschränkungen unterliegen kann. Der Kunde verpflichtet sich, die von SINGULUS erhaltenen WAREN nicht weiter zu exportieren, wenn dadurch solche Exportkontrollbestimmungen verletzt werden. Der Kunde stellt SINGULUS hiermit von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis frei, wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung gegen deutsche oder internationale Exportkontrollbestimmungen verstoßen würde. SINGULUS übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Schäden, die aufgrund der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen.

## 5. MONTAGE-, WARTUNGS- UND ANDERE SERVICELEISTUNGEN

- 5.1 Die Bestimmungen dieser Klausel 5 gelten dann, wenn die von SINGULUS an den Kunden gelieferten WAREN aufgrund der Vereinbarung von SINGULUS am Standort des Kunden oder eines Dritten errichtet, an Maschinen und/oder Anlagen montiert bzw. in Betrieb genommen, getestet und/oder gewartet werden („**SERVICELEISTUNGEN**“). Diese Klausel 5 gilt entsprechend, wenn SINGULUS mit der Durchführung solcher SERVICELEISTUNGEN einen geeigneten und fachkundigen Dritten schriftlich beauftragt und wenn sich SINGULUS gegenüber dem Kunden dazu verpflichtet, die Ausführung solcher SERVICELEISTUNGEN durch einen von dem Kunden beauftragten geeigneten und fachkundigen Dritten zu überwachen.
- 5.2 Der Beginn der SERVICELEISTUNGEN hängt von der schriftlichen Bestätigung des Kunden an SINGULUS ab, dass alle erforderlichen Einrichtungen des Kunden am Montageort bereitgestellt sind und dass der Kunde alle vorbereitenden Arbeiten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarung abgeschlossen hat, so dass die SERVICELEISTUNGEN ohne Verzögerung bei Ankunft des Servicepersonals von SINGULUS beginnen können. SINGULUS hat das Recht, den Montageort vor der Entsendung des Servicepersonals zu überprüfen. Während der Ausführung der SERVICELEISTUNGEN sorgt der Kunde dafür, dass der Montageort in ordnungsgemäßem Zustand bleibt und dass dem Servicepersonal während der Ausführung der SERVICELEISTUNGEN uneingeschränkter Zugang zum Montageort und zu der Maschine und/oder Anlage gewährt wird, damit SINGULUS in der Lage ist, alle SERVICELEISTUNGEN ohne Unterbrechungen auszuführen. Der Kunde hat die Anlage für einen der Durchführung der SERVICELEISTUNGEN angemessenen Zeitraum aus dem Produktionsbetrieb zu nehmen.
- 5.3 Der Kunde stellt für die Lagerung von Maschinenteilen, Werkzeugen und anderen Materialien von SINGULUS einen abschließbaren Lagerraum in der Nähe des Montageorts sowie sanitäre Einrichtungen (europäischer Standard) für das Servicepersonal mit ordnungsgemäßer Beleuchtung, Heizung und Wascheinrichtungen zur Verfügung.
- 5.4 Werkzeuge, Geräte und andere Montageausrüstungen, die von SINGULUS zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum von SINGULUS. Der Kunde unterstützt das Servicepersonal in angemessener Weise beim Transport und/oder der Versendung der Montage- und Prüfausrüstungen.
- 5.5 Angaben von SINGULUS in Bezug auf den Beginn, die Dauer und die Fertigstellung von SERVICELEISTUNGEN erfolgen auf der Basis der zur Verfügung stehenden Informationen nach bestem Wissen und sind unverbindlich. Wenn sich die Ausführung von SERVICELEISTUNGEN wegen Umständen, für die SINGULUS nicht verantwortlich ist, verzögert, trägt der Kunde alle angemessenen Kosten, die sich aus einer solchen Verzögerung ergeben, insbesondere die Warte- und Reisezeiten sowie die Reisekosten des Servicepersonals von SINGULUS. Im Falle von Verzögerungen hat SINGULUS das Recht, das Servicepersonal an einen anderen Einsatzort zu entsenden.
- 5.6 SINGULUS behält sich das Eigentum an allen gelieferten WAREN und an allen vom Servicepersonal von SINGULUS montierten WAREN bis zum Eingang des vollständigen Kaufpreises vor. SINGULUS führt die SERVICELEISTUNGEN gemäß der technischen Planung und gegebenenfalls gemäß den Projekt- oder Maschinen-Aufbauplänen von SINGULUS einschließlich der erforderlichen Qualitäts- und Kontrollarbeiten aus.
- 5.7 Die Montage von WAREN, die nicht von SINGULUS, sondern von einem Dritten an den Kunden geliefert worden sind, wird nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von SINGULUS vom Servicepersonal von SINGULUS ausgeführt und separat berechnet. SINGULUS übernimmt in diesem Fall nur die Gewährleistung für die von SINGULUS ausgeführten Arbeiten, nicht für die WAREN.
- 5.8 Die vom Servicepersonal von SINGULUS am Montageort erbrachten SERVICELEISTUNGEN und die hierfür aufgewendete Arbeitszeit wird vom Kunden täglich, jedoch längstens jede Woche auf einem von SINGULUS zur Verfügung gestellten Servicebericht bestätigt, von dem der Kunde eine Kopie behält.
- 5.9 SINGULUS übernimmt keine Verantwortung für Mängel und/oder Schäden, die sich aus einem Tun oder Unterlassen des Kunden, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (z.B. fehlerhafte Bedienung, Verwendung falscher Chemikalien oder Verbrauchsmaterialien) ergeben, und auch nicht für Mängel und/oder Schäden, die nicht von SINGULUS zu vertreten sind.
- 5.10 Der Kunde unterstützt SINGULUS bei der Suche nach angemessener Unterkunft und Verpflegung (europäischer Standard) für das Servicepersonal in der Nähe des Montageorts für die Dauer der SERVICELEISTUNGEN.

- 5.11 Der Kunde informiert SINGULUS rechtzeitig vor der Anreise des Servicepersonals über alle Formalitäten (Anmeldungen), die den örtlichen Behörden gegenüber zu beachten sind und über alle geltenden Sicherheitsbestimmungen. Der Kunde wird SINGULUS bei der rechtzeitigen Einholung sämtlicher Genehmigungen unterstützen, die für die Durchführung der SERVICELEISTUNGEN am Montageort nach dem dort geltenden Recht erforderlich sind, insbesondere Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitsgenehmigungen. Weiterhin unterstützt der Kunde das Servicepersonal von SINGULUS im Umgang mit den örtlichen Behörden. Ebenso vertritt der Kunde das Servicepersonal von SINGULUS gegenüber den Behörden, soweit dies verlangt wird oder erforderlich ist.
- 5.12 Der Kunde trägt oder ersetzt SINGULUS alle öffentlich-rechtlichen Abgaben (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren, sonstige Belastungen etc.), die von SINGULUS oder dem Servicepersonal von SINGULUS wegen der am Montageort erbrachten SERVICELEISTUNGEN erhoben werden.
- 5.13 Im Falle von Krankheit, Unfall, Entführung oder Tod von Servicepersonal informiert der Kunde SINGULUS sofort. Der Kunde sorgt für die sofortige und qualifizierte medizinische Behandlung, Transport in das Krankenhaus etc. und trägt diesbezüglich alle Kosten und Auslagen und, wenn nötig, auch den Rücktransport nach Deutschland. Der Kunde wird SINGULUS auch bei der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Abstimmung mit lokalen Behörden und Einrichtungen unterstützen. SINGULUS wird dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten und Auslagen auf Verlangen ersetzen.

## **6. SCHULUNGEN**

- 6.1 Die Bestimmungen dieser Klausel 6 gelten dann, wenn in einer gesonderten Vereinbarung eine Schulung im Werk von SINGULUS, im Werk eines Unterlieferanten von SINGULUS oder im Werk des Kunden vereinbart wurde.
- 6.2 SINGULUS wird einen Termin für das Personal des Kunden festlegen, um die Schulung durchzuführen. Nehmen die zur Schulung geladenen Techniker des Kunden nicht an der Schulung teil, wird ihre Schulung als erfüllt angesehen. Wird die Schulung mit weniger als der vereinbarten Anzahl von Technikern des Kunden ausgeführt, kann der Kunde keine zusätzlichen Schulungszeiten anfordern.
- 6.3 Der Anspruch auf eine Schulung erlischt, sofern nicht anders vereinbart, 6 Monate nach Vertragschluss.
- 6.4 Unabhängig davon, wo eine Schulung nach der gesonderten Vereinbarung stattfindet, sind die Kosten für die An- und Abreise der zu schulenden Mitarbeiter des Kunden sowie die Kosten für deren Unterkunft und Verpflegung und sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten oder sonstige Abgaben und Steuern während der Dauer der Schulung von dem Kunden zu tragen.

## **7. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE**

- 7.1 Der Kunde hat die von SINGULUS gelieferten WAREN unverzüglich nach der Übergabe durch SINGULUS zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, SINGULUS diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels erfolgen; anderenfalls gelten die WAREN auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 7.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für die gelieferten WAREN 12 Monate ab Datum der Lieferung. Das gilt nicht, wenn SINGULUS einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Für Ansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von SINGULUS zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder auf Vorsatz oder grobes Verschulden von SINGULUS oder seinen Erfüllungsgehilfen gestützt werden, gelten die gesetzlichen Fristen. SINGULUS übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind: (1) Üblicher Verschleiß, übliche Abnutzung oder Korrosion (einschließlich des Verbrauchs von Substraten und Matrizen oder sonstigen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen), (2) Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder einen Dritten, (3) Nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführte Wartung oder Reinigung, (4) Aussetzung höheren als den von SINGULUS vorgeschriebenen Belastungen, (5) Verwendung ungeeigneter Teile und Materialien, (6) Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Gebäude des Kunden (einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und Zuleitungen) oder (7) Andere natürliche und sonstige Einflüsse, die nicht auf SINGULUS zurückgeführt werden können. Die Haftung von SINGULUS ist ausgeschlossen, wenn die Wartungs- und Serviceanweisungen in der von SINGULUS zur Verfügung gestellten Dokumentation (Wartungsanweisung, Maschinendokumentation) nicht beachtet oder Wartungs- oder Servicearbeiten fehlerhaft ausgeführt worden sind, soweit hierdurch Schäden verursacht worden sind. Sofern ein Mangel durch ein Tun oder Unterlassen des Kunden oder eines Dritten verursacht worden ist, kann SINGULUS für diesen Mangel nicht verantwortlich gemacht werden. Ein mangelhaftes Teil ist sofort außer Betrieb zu setzen und nach Rücksprache mit SINGULUS aus der Anlage oder dem laufenden Betrieb zu entfernen, wenn sein Weiterarbeiten oder seine Weiterbenutzung voraussichtlich

einen Schaden verursachen wird. Im Zweifel hat der Kunde die Anlage zur Vermeidung eines weiteren Schadens unverzüglich auszustellen und das weitere Vorgehen mit SINGULUS abzustimmen.

- 7.3 Mängelansprüche des Kunden sind im Falle von unerheblichen Qualitätsmängeln ausgeschlossen. Ein unerheblicher Qualitätsmangel liegt vor, wenn er den vertragsgemäßen Gebrauch der von SINGULUS gelieferten WAREN nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von SINGULUS zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder auf Vorsatz oder grobes Verschulden von SINGULUS oder seinen Erfüllungsgehilfen gestützt werden. Weisen die gelieferten WAREN Mängel auf, kann SINGULUS nach freiem Ermessen wählen zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien WAREN. Wenn die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes von vornherein unmöglich ist, von SINGULUS unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder auch nach wiederholtem Nachbesserungsversuch fehlschlägt, kann der Kunde den Kaufpreis nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. SINGULUS kann die Beseitigung des Mangels und die Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 7.4 Wenn SINGULUS den Vertrag innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt und der Kunde deswegen das Recht hätte, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann SINGULUS dem Kunden eine angemessene Frist zu der Abgabe einer Erklärung setzen, ob der Kunde auf Erfüllung besteht. Bis der Kunde SINGULUS seine Entscheidung mitteilt, ist SINGULUS zur Erfüllung nicht verpflichtet.

## 8. DEKONTAMINATION

- 8.1 Dem Kunden ist bewusst, dass bestimmte von SINGULUS gelieferte WAREN aufgrund des Kontakts mit Chemikalien oder gesundheitsgefährdenden Stoffen während des Produktionsprozesses kontaminiert werden können und dass der Kontakt mit solchen kontaminierten WAREN gesundheitsschädlich ist oder sein kann.
- 8.2 Im Zweifel hat der Kunde SINGULUS bei Verdacht unverzüglich zu informieren und zu verhindern, dass seine Mitarbeiter oder sonstige Personen diesen WAREN ungeschützt ausgesetzt werden, bis er eine entsprechende Bestätigung von SINGULUS erhält, wonach der Kontakt zu diesen WAREN ungefährlich ist oder welche Sicherheitsvorkehrungen vor einem solchen Kontakt zu treffen sind.
- 8.3 Sollen kontaminierte oder möglicherweise kontaminierte WAREN im Rahmen der Gewährleistung repariert oder ersetzt werden, hat der Kunde SINGULUS unverzüglich zu informieren, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung wird SINGULUS entscheiden, ob diese WAREN dekontaminiert werden müssen und ob die Dekontaminierung bei dem Kunden durchzuführen ist oder die kontaminierten WAREN als Gefahrgut zu SINGULUS oder an einen von SINGULUS bestimmten anderen Ort zur Dekontaminierung verbracht werden sollen. Der Kunde darf den Transport von kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten WAREN nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SINGULUS vornehmen.
- 8.4 Sollen kontaminierte oder möglicherweise kontaminierte WAREN nach Anweisung zu SINGULUS verbracht werden, hat der Kunde zwingend eine korrekt ausgefüllte Dekontaminationserklärung deutlich sichtbar auf der Außenseite der Verpackung anzubringen. Nur wenn eine Kontaminierung sicher ausgeschlossen werden kann, ist es ausreichend, in den beizufügenden Dokumenten zu erklären, dass keine Kontaminierung vorliegt (Häkchen bei „es liegt keine Kontaminierung vor“) und in diesem Fall auch keine weitere Dekontaminationserklärung beizulegen.
- 8.5 Sollten den WAREN keine, nicht korrekt ausgefüllte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte Dokumente beigefügt sein, wird SINGULUS diese nachfordern. Hierfür wird dem Kunden eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Baugruppe in Rechnung gestellt. Sollte SINGULUS auch nach einer solchen Nachforderung die notwendigen Dokumente nicht erhalten, ist SINGULUS berechtigt, die WAREN zur Dekontaminierung an einen Spezialisten weiter zu leiten und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
- 8.6 Nimmt der Kunde Maßnahmen zur Dekontaminierung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SINGULUS vor, ist SINGULUS von allen Gewährleistungsverpflichtungen in Bezug auf die betreffenden WAREN befreit.
- 8.7 Wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, sind die Kosten für die Dekontaminierung und den Transport von kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten WAREN von dem Kunden zu tragen.

## 9. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 9.1 SINGULUS haftet – ungeachtet des Rechtsgrunds – nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SINGULUS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SINGULUS beruhen.

- 9.2 Wenn SINGULUS trotz Fehlens von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für einen direkten Schaden haftet, ist die Haftung von SINGULUS begrenzt auf (1) den Schaden, mit dem in der jeweiligen Situation typischerweise gerechnet werden konnte und (2) den jeweiligen Auftragswert. Der jeweils niedrigere Betrag ist hierbei maßgeblich. In jedem Falle ist eine Haftung von SINGULUS für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und/oder andere mittelbare Schäden (also für alle Schäden außer Schäden an den WAREN) ausgeschlossen.
- 9.3 Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SINGULUS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SINGULUS beruhen, und die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.
- 9.4 Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SINGULUS.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT, VERSICHERUNG

- 10.1 SINGULUS behält sich das Eigentum an den gelieferten WAREN vor, bis der für die betreffenden WAREN vereinbarte Kaufpreis vollständig bei SINGULUS eingegangen ist. Wenn die WAREN zu neuen Sachen verarbeitet, in andere Sachen eingebaut oder mit anderen Sachen vermischt werden, die SINGULUS nicht gehören, erhält SINGULUS Miteigentum an den neuen oder anderen Sachen im Verhältnis des Rechnungsbetrages der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten WAREN zum Rechnungswert der anderen Materialien.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten WAREN mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, bis sie, wie in Klausel 10.1 vorgesehen, vollständig bezahlt sind und die Gewährleistungszeit gemäß Klausel 7.2 abgelaufen ist.  
Bis zu dem oben genannten Zeitpunkt ist der Kunde außerdem verpflichtet, die von SINGULUS gelieferten WAREN in einem guten Zustand zu erhalten, sie ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Zweck einzusetzen und sie an der vereinbarten oder SINGULUS bekannten Lieferadresse zu verwahren und sie nicht ohne vorherige Zustimmung von SINGULUS an einen anderen Ort zu verbringen.
- 10.3 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, diese WAREN auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Bruch, Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherung auf Verlangen in angemessener Frist nachzuweisen. SINGULUS hat anderenfalls das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der Kunde seine Ansprüche aus dieser Versicherung an SINGULUS ab. SINGULUS nimmt die Abtretung an.
- 10.4 Der Kunde muss SINGULUS unverzüglich über Pfändungen der von SINGULUS unter Eigentumsvorbehalt gelieferten WAREN und andere Eingriffe Dritter, auch eines Insolvenzverwalters oder vorläufigen Insolvenzverwalters, sowie über den Diebstahl und die Beschädigung von WAREN schriftlich unterrichten, damit SINGULUS gegebenenfalls angemessene gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen ergreifen kann. Der Kunde wird solche Maßnahmen – soweit erforderlich – nach Rücksprache mit SINGULUS selbst ergreifen oder SINGULUS bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen nach Kräften unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SINGULUS die Kosten solcher gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen zu ersetzen, haftet der Kunde für den daraus bei SINGULUS entstandenen Schaden.
- 10.5 Wenn der Eigentumsvorbehalt gemäß den obigen Bestimmungen nach dem Recht des Ortes, an dem sich die betreffenden WAREN befinden, unwirksam oder nicht vollstreckbar ist, wird der Eigentumsvorbehalt rückwirkend durch diejenige Sicherungsabrede ersetzt, die an dem betreffenden Ort wirksam und vollstreckbar ist und dem Eigentumsvorbehalt nach den obigen Bestimmungen am nächsten kommt. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (z.B. Unterzeichnung von Dokumenten vor einem Notar, Behörden oder Einrichtungen) mitzuwirken, die erforderlich sind, um diese Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt entsprechend den geltenden Bestimmungen an dem betreffenden Ort einzuräumen und aufrechtzuerhalten.
- 10.6 Der Kunde räumt SINGULUS hiermit unwiderruflich das uneingeschränkte Recht ein, das Betriebsgelände des Kunden zum Zwecke der Durchsetzung seines Eigentumsvorbehalts an den gelieferten Gegenständen und Ersatzteilen, insbesondere zum Zwecke ihrer Abholung, zu betreten.

## 11. GEFAHRÜBERGANG

- 11.1 Das Risiko einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs der WAREN geht auf den Kunden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen ICC INCOTERMS für EXW-Lieferungen ab Werk von SINGULUS in Kahl am Main oder ab Werk Fürstenfeldbruck über, wenn keine andere INCOTERMS-Bestimmung vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn SINGULUS die WAREN verlädt und zunächst die Transportkosten oder andere Leistungen übernommen hat.
- 11.2 Wenn sich der Versand von WAREN aus Gründen verzögert, auf die SINGULUS keinen Einfluss hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald diesem die Mitteilung von SINGULUS zugegangen ist, dass die WAREN abholbereit sind.

## 12. GEHEIMHALTUNG

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Informationen in Bezug auf die Hardware und die darin ablaufenden technischen/chemischen Prozesse, die technische Dokumentation und Software der gelieferten WAREN und DIENSTLEISTUNGEN (z.B. Zusammensetzungen, Zeichnungen, Anwendungen, Verfahrensweisen, Chemische Formeln, Rezepte etc.) und andere Informationen einschließlich technischer und kaufmännischer Geschäftsgeheimnisse, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund der Umstände, unter denen sie zur Verfügung gestellt oder dem Kunden bekannt wurden, als vertraulich angesehen werden müssen (nachfolgend insgesamt „**KNOW-HOW**“), vertraulich zu behandeln und Dritten, insbesondere Wettbewerbern von SINGULUS, nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Mit dieser Geheimhaltungsklausel verpflichtet sich der Kunde insbesondere dazu,

- KNOW-HOW nicht an Dritte zu übermitteln oder Dritten zugänglich zu machen, im Besonderen Konkurrenten von SINGULUS, durch Vorzeigen von Plänen, Diagrammen, Spezifikationen, Bedienungsanleitungen oder anderen Dokumentationen, die KNOW-HOW beinhalten; und
- die WAREN und deren Funktionen gegenüber Dritten, insbesondere Wettbewerbern von SINGULUS, nicht zu offenbaren, indem diese geöffnet oder Teile herausgenommen oder die WAREN in anderer Weise untersucht oder vorgeführt werden.

Der Kunde wird alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um das KNOW-HOW vor rechtswidriger Untersuchung (einschließlich Reverse-Engineering), Übertragung, Verteilung und Gebrauch zu schützen. Der Kunde wird das KNOW-HOW nur solchen seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung stellen, die mit den WAREN und DIENSTLEISTUNGEN arbeiten und das KNOW-HOW für diese Arbeit benötigen. Bevor der Kunde das KNOW-HOW seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung stellt, wird er sie darüber informieren, dass das KNOW-HOW vertraulich und mit gleicher Sorgfalt wie firmeneigenes KNOW-HOW zu behandeln ist und sie mindestens in gleicher Weise und in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet, wie es in dieser Klausel 12 vorgesehen ist.

12.2 Dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen keine Informationen, die

- dem Kunden nachweislich durch Schriftstücke, Dokumentationen oder andere Beweismittel zu dem Zeitpunkt bereits bekannt waren, in welchem sie ihm von SINGULUS zur Verfügung gestellt wurden, ohne dass diese Kenntnis auf der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen beruht, oder
- ohne Einwirken des Kunden öffentlich zugänglich waren, oder
- dem Kunden ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von einem Dritten überlassen wurden, der diese Informationen nicht mittelbar oder unmittelbar von SINGULUS erhalten hat.

12.3 Der Kunde darf das Design und die Konstruktion der WAREN oder von Teilen der WAREN weder unmittelbar noch mittelbar kopieren oder durch Zurückentwicklung (Reverse Engineering) analysieren.

12.4 SINGULUS behält sich alle Rechte an dem KNOW-HOW vor, unabhängig von der Art seiner Verkörperung und unabhängig in welcher Form es ausgehändigt wurde, zum Beispiel in elektronischer, optischer oder magnetischer Form oder auf anderen Speichermedien, in Dokumenten, Spezifikationen, Ablaufskizzen oder Programmausdrucken.

12.5 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Kunden und SINGULUS erfüllt sind.

12.6 Der Kunde verpflichtet sich, SINGULUS und seine Geschäftstätigkeit zu schützen, und stimmt zu, dass die Leistung von Schadensersatz eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Klausel 12 nur unangemessen kompensieren würde. Des Weiteren akzeptiert und bestätigt der Kunde, dass eine erfolgte oder drohende Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen SINGULUS irreparable Schäden zufügen würde und dass SINGULUS daher zusätzlich zu sämtlichen gesetzlichen und sonstigen Ansprüchen berechtigt ist, eine einstweilige Verfügung gegen die erfolgte, drohende oder fortgesetzte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung zu erwirken, wenn SINGULUS darlegen kann, dass durch die Verletzung Schäden entstehen können, ohne dass SINGULUS aber verpflichtet wäre, tatsächliche Schäden nachzuweisen.

## 13. SOFTWARELIZENZ

13.1 Wenn zu den gelieferten Gegenständen oder Ersatzteilen Software gehört, räumt SINGULUS dem Kunden hiermit das nicht-exklusive und nicht übertragbare Recht ein, diese Software und die dazu gehörende Dokumentation ausschließlich für den Betrieb und die Wartung der gelieferten WAREN zu nutzen. Der Kunde hat nicht das Recht, die Software auf anderen Geräten, Systemen oder in anderer Weise zu nutzen.

13.2 Der Kunde darf die Software nicht kopieren, editieren, kompilieren, de-kompilieren, nachprogrammieren, auseinandernehmen oder in anderer Weise modifizieren, soweit das nicht nach den §§ 69d und 69e des

deutschen Urheberrechtsgesetzes ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erlaubt ist. Der Kunde darf Copyright-Vermerke, die sich an den gelieferten Gegenständen oder Ersatzteilen oder auf der Software und/oder Dokumentation befinden, in keiner Weise entfernen, zerstören oder in anderer Weise verändern.

- 13.3 Die Rechte des Kunden an der Software sind auf die ausdrücklich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder dem betreffenden Vertrag im Einzelfall eingeräumten Rechte beschränkt. SINGULUS behält sich alle Rechte und Lizenzen an der Software vor, die dem Kunden nicht mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder dem betreffenden Vertrag ausdrücklich eingeräumt worden sind.
- 13.4 SINGULUS versichert, dass die Kompatibilität der in den WAREN gegebenenfalls enthaltenen Software mit den verschiedenen von SINGULUS-Kunden weltweit genutzten Betriebssystemen getestet wurde und sich bestätigt hat. Aufgrund der unzähligen möglichen Ursachen für Abstimmungsschwierigkeiten zwischen verschiedenen Arten von Software und Betriebssystemen, übernimmt SINGULUS jedoch keine Verantwortung oder Haftung dafür, dass die in den WAREN gegebenenfalls enthaltene Software reibungslos mit dem von dem Kunden verwendeten Betriebssystem harmoniert.

## 14. COMPLIANCE

- 14.1 Der Kunde garantiert, dass er:
- stets in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex von SINGULUS in seiner jeweils aktuell veröffentlichten Fassung (siehe: [www.singulus.de](http://www.singulus.de)), allen anwendbaren Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetzen handelt;
  - keinerlei Korruptions- oder Bestechungshandlungen zulässt und weder unmittelbar noch mittelbar jegliche Art von Korruption oder Bestechung ausübt, ausnutzt oder unterstützt und keine Zuwendungen an Amtsträger oder Beauftragte von Unternehmen leistet, verspricht oder in Aussicht stellt, um eine Amtshandlung oder Geschäftsentscheidung zu beeinflussen oder sonst einen unlauteren Vorteil zu erlangen;
  - unverzüglich SINGULUS darüber informiert, sobald er von einer Verletzung dieser Garantien Kenntnis erlangt und umfassend mit SINGULUS bei der Aufklärung dieser Verletzung zusammenarbeitet;
  - angemessene Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass alle seine Beitragsunternehmen, Vertriebsmittler und Repräsentanten, die bei der Erfüllung eines Vertrages in irgendeiner Weise mitwirken, die Garantien erfüllen.
- 14.2 Im Falle der Gefahr oder des Eintritts einer wesentlichen Verletzung einer der Garantien oder Zusagen dieser Klausel 14 kann SINGULUS das bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Kunden kündigen und vom Kunden die Freistellung von allen Aufwendungen, Kosten und Schäden aus einem solchen Vorfall verlangen.

## 15. HAFTUNG FÜR PATENTVERLETZUNGEN

- 15.1 Wenn nicht etwas anderes von SINGULUS angegeben ist, sind die gelieferten WAREN nach bestem Wissen von SINGULUS in der Bundesrepublik Deutschland frei von geistigen Eigentumsrechten Dritter. Sollten die aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelieferten WAREN oder ein Teil derselben trotzdem im Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages ein bereits eingeräumtes und in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichtes Patent eines Dritten verletzen oder – wenn die gelieferten Ersatzteile ausdrücklich ein spezifisches Verfahrensrecht enthalten – patentierte Verfahrensrechte verletzen und sollte der Kunde wegen dieser Verletzung haftbar gemacht werden, wird SINGULUS auf seine Kosten und nach freiem Ermessen in angemessener Zeit dem Kunden das Recht verschaffen, die WAREN oder den betreffenden Teil derselben weiter zu nutzen oder diese modifizieren oder durch unbedenkliche Ersatzteile oder Verfahren ersetzen oder – falls diese Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind – vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gilt die Haftungsbegrenzung gemäß Klausel 9. Der Kunde ist verpflichtet, SINGULUS sofort zu informieren, sofern Dritte solche Rechtsverletzungen geltend machen.
- 15.2 Klausel 15.1 gilt nicht, wenn Rechte Dritter durch ein vom Kunden vorgegebenes Design oder eine vom Kunden vorgegebene Spezifikation verletzt werden. In diesem Falle unternimmt der Kunde alles in seiner Macht stehende, um SINGULUS bei der Verteidigung gegen alle Ansprüche zu unterstützen. Außerdem wird er SINGULUS von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen und SINGULUS sämtliche Schäden und Kosten ersetzen, die durch die oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Rechte Dritter entstehen.

## 16. FORCE MAJEURE

Force Majeure: SINGULUS und der Kunde (nachfolgend jeweils oder gemeinsam „Partei“ oder „Parteien“) sind von der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertragsverhältnis entbunden, soweit die Erfüllung aus Gründen der Force Majeure unmöglich oder unzumutbar wird. Als Force Majeure gelten solche Umstände, die die Erfüllung vertraglicher Pflichten dauerhaft oder zeitweise unmöglich machen und dem Einfluss der Parteien entzogen sind, insbesondere: Arbeitskämpfe, Aufruhr, Terror, staatliche Maßnahmen, Umweltkatastrophen, soweit diese direkt die Erfüllung der vertraglichen Pflichten beeinflussen. Das gilt auch, wenn solche Umstände bei den Auftragnehmern/Lieferanten der Parteien eintreten. Eine Partei ist für die oben genannten



Umstände auch dann nicht verantwortlich, wenn sie während eines bestehenden Verzuges eintreten. Die betreffende Partei informiert die andere Partei in wichtigen Fällen sobald wie möglich über den Beginn und das Ende solcher Hinderungsgründe.

## **17. VERSCHIEDENES**

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 17.2 Wenn Bestimmungen in einer schriftlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, werden alle unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen rückwirkend durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die hinsichtlich des Inhalts und des wirtschaftlichen Zwecks den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie möglich.
- 17.3 Die Rechtsbeziehungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 17.4 Der Kunde hat nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SINGULUS das Recht, eventuelle Ansprüche gegen SINGULUS an Dritte abzutreten.
- 17.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit Vereinbarungen oder der Geschäftsbeziehung der Parteien ergeben, werden nach der Schiedsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durch einen Schiedsrichter, der entsprechend der besagten Schiedsordnung ernannt worden ist, ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte oder, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, nach Wahl von SINGULUS, von den Gerichten in Aschaffenburg, Deutschland oder einem für den Kunden zuständigen Gericht abschließend entschieden. Im Falle der Einleitung eines Schiedsverfahrens werden SINGULUS und der Kunde die Entscheidung des Schiedsrichters als abschließend und für sich bindend anerkennen.
- 17.6 Die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Klausel 17.5 berührt nicht das Recht von SINGULUS und den Kunden, bei einem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest zu erwirken oder andere Formen des einstweiligen Rechtsschutzes in Anspruch zu nehmen.
- 17.7 Die Korrespondenzsprache und die bei der Regelung von Streitigkeiten zu verwendende Sprache ist Deutsch, wenn nichts anderes durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Gerichtsstand für das schiedsgerichtliche Verfahren ist Frankfurt am Main. Die Kosten der Streitbeilegung werden entsprechend den Regeln der deutschen Zivilprozessordnung getragen.